

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 13. Februar 2015  
GZ. BMF-310205/0278-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3343/J vom 15. Dezember 2014 der Abgeordneten Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Jahr 2011 wurde ein Verfahren zur Erteilung der österreichischen Lotterienkonzession gemäß § 14 Glücksspielgesetz durchgeführt. Mit Bescheid der Bundesministerin für Finanzen vom 10. Oktober 2011 wurde der Österreichischen Lotterien GmbH (ÖLG) die Konzession für den Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2027 erteilt. Die gem. § 14 GSpG erteilte Konzession verlangt u.a. „ein Jugendschutzkonzept samt Überwachungsmaßnahmen“ sowie einen jährlichen Bericht an den BMF u.a. „über die Überwachung von Altersgrenzen für die Spielteilnahme sowie allfällige daraufhin gesetzte Maßnahmen“.

Dem BMF kommt daher eine Systemkontrolle zu, d.h. die vom Konzessionär selbstverantwortlich gewählten Systeme und Maßnahmen müssen grundsätzlich geeignet sein, den konzessionsrechtlichen Auflagen nachzukommen, und weiters vom Konzessionär wirkungsvoll angewandt werden. Konkrete Prüfungsmethoden wie zB. Mystery shopping sind in der Konzession nicht erwähnt oder auferlegt. Über die gewählten Systeme und Maßnahmen hat der Konzessionär mit der BMF-Spielerschutzstelle zweimal jährlich einen fachlichen Austausch zu pflegen, in dessen Rahmen u.a. Eignung und Effektivität aus Sicht

der Aufsichtsbehörde thematisiert werden. Mit der Stabsstelle für Spielerschutz findet somit ein regelmäßiger Austausch über die diversen Maßnahmen hinsichtlich Spielerschutz und Spielsuchtvorbeugung, einschließlich Jugendschutz, statt. Die gewonnen Erkenntnisse fließen in die diesbezügliche Arbeit des Konzessionärs ein.

Die Konzessionärin überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ua durch sogenanntes Mystery-Shopping. Die ÖLG hat 2009 für den Verkauf ihrer Produkte und Auszahlungen von Gewinnen ein Mindestalter von 16 Jahren eingeführt. Seither werden österreichweit die Annahme- und Vertriebsstellen durch Mystery-Shoppings hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen überprüft. Bei Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Selbstbeschränkung durch die Vertriebsstellen gibt es ein abgestuftes Sanktionssystem, das von einer schriftlichen Verwarnung mit Nachschulung bis zur sofortigen Vertragskündigung seitens der Österreichischen Lotterien beim dritten Verstoß reicht.

Die Ergebnisse der Überprüfungen (Mystery-Shopping) und daraus resultierende Maßnahmen werden der Spielerschutzstelle übermittelt. Die daraus resultierenden Erkenntnisse und Ergebnisse sind in den laufenden Anpassungen und Weiterentwicklungen der Spielerschutzkonzepte und deren Umsetzung durch die Glücksspielanbieter zu berücksichtigen.


#### Zu 2. bis 4.:

Die Beurteilung von arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahren liegt nicht in der Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen.

#### Zu 5.:

Die Stabsstelle für Spielerschutz ist organisatorisch in das Bundesministerium für Finanzen eingegliedert und ist inhaltlich mit Agenden in deren gesetzlich definierten Zuständigkeitsbereich (vgl. § 1 Abs. 4 Glücksspielgesetz) befasst.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM</b> <b>FÜR FINANZEN</b>	3178/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	3 von 3
	Datum/Zeit	2015-02-13T09:20:50+01:00	
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	uqVS1yUPPY9MiXCbOKKLHuj038v2o0Jj93WRPeuD120qtCZ+qUE2/u0dL/JLkMI 6q0trBSQoTppG9EHMxG/NaM0Pcbblt2EmREp5MgrgEHVK/1eM5SSUqSO9I2rrvX I0X2R86qHwyxvgZDjDvIm5g1n/InVkrXR0IB3/4GBFQc1/RcLOv5OSzLNt0qlwf 9BBqsVPae9hIFEBtYqvmiQGCBehg8eeyuUHL4PHmR3NM+TjWEemrdLCgijVRM+7 IV+gJN23jGNtBojTS1MwwtWFePkLMSQCWgwztD5zpYdyfe2GYdNvo4qUY5bqSAM hm2Hf2gn298SjoSk92w2elZfRyQ==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		